

## Öllagerung - Wärmepumpen - Erdwärmesonden – Erdkollektoren

- Wichtige Vorschriften -

Wenn sich ein Bauherr für eine Ölheizung, aber auch für eine Wasserwärmepumpe, Erdwärmesonde oder Erdkollektoren entscheidet, sind Vorschriften zum Grundwasser- und Gewässerschutz zu beachten. Damit Sie sich im Dschungel der Vorschriften besser zurechtfinden, hat ihr Landratsamt Günzburg einige wichtige Vorschriften für Sie zusammengefasst. So kann die Umwelt geschützt werden. Gesetzesverstöße, Bußgelder, aber auch teure Fehlinvestitionen können so verhindert werden. Verstöße können bei einem Schadensfall sehr teuer werden,

z. B. kann der Versicherungsschutz gefährdet sein. Das Landratsamt appelliert deshalb, die folgenden Informationen genau zu beachten.

### 1. Öllagerungen

Heizöl ist ein bewährter Energieträger, aber auch wassergefährdend. Der Gesetzgeber hat die Anforderungen an Heizöllagerungen und andere Anlagen für wassergefährdende Stoffe 2017 erheblich verschärft. Bei Hochwasser hatte sich gezeigt, dass oftmals nicht die Überschwemmung an sich das große Problem darstellte, sondern dass Öltanks aufschwammen und durch auslaufendes Öl so viel Schaden entstand, dass Gebäude teilweise abgebrochen werden mussten. Deshalb sind gerade für hochwassergefährdete Bereiche erhebliche Verschärfungen eingetreten.

- Für Anlagen gelten zwingende technische wasserrechtliche und baurechtliche Vorschriften <sup>1</sup>, z. B., was den Lagerraum, die Auffangwanne und die Anlagentechnik angeht. Ab 5.000 Liter Fassungsvermögen ist immer ein gesonderter Lagerraum erforderlich.
- Alle oberirdischen Heizöllagerungen über 10.000 Liter und alle unterirdischen Heizöllagerungen und -Leitungen (ohne Rücksicht auf das Fassungsvermögen) sowie Anlagen in Wasserschutzgebieten sind dem Landratsamt Günzburg anzuzeigen. Dies gilt auch für wesentliche Änderungen. <sup>2</sup>

Alle oberirdischen Heizöllagerungen **über 10.000** Liter und **alle unterirdischen** Heizöllagerungen und -Leitungen (ohne Rücksicht auf das Fassungsvermögen) sowie Anlagen in Wasserschutzgebieten sind vor Inbetriebnahme, bei wesentlicher Änderung, **wiederkehrend** und auch bei Stilllegung durch **einen zugelassenen Sachverständigen** zu prüfen. <sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Insbesondere die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die Feuerungsverordnung (FeuV)

<sup>2</sup> Anzeigeformulare und eine Liste ortsnaher AwSV-Sachverständiger gibt's unter <http://www.landkreis-guenzburg.de/buerger-service/natur-und-umwelt/wasserrecht/umgang-mit-heizoel-und-diesel.html>



- Seit 1.8.2017 in Betrieb genommene Lagerungen für **Heizöl über 1.000 Liter** und bis 10.000 Liter außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten bedürfen nunmehr vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung einer **einmaligen Prüfung** durch einen zugelassenen Sachverständigen.
- In festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten, aber auch in „Risikogebieten“ dürfen in der Regel **keine neuen Heizölverbraucheranlagen** mehr errichtet werden.

Im Landkreis Günzburg gibt es festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete und „Risikogebiete“ an Donau, Günz, Mindel, Zusam und Kötz. Zu den „Risikogebieten“ zählen Bereiche mit kleinerer als 100-jährlicher Hochwasserwahrscheinlichkeit („HQ 100“), aber auch Bereiche, die z. B. durch Deiche gegen ein hundertjährliches Hochwasser geschützt sind oder noch geschützt werden (- da bei Hochwässern über HQ 100 auch solche Gebiete von Überflutung betroffen sein können -).

- Bestehende Tanks in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sind in der Regel bis 5.1.2023 hochwassersicher nachzurüsten. Dies kann im Einzelfall sehr schwierig sein und eine Umrüstung auf eine andere Heizung nötig machen. In „Risikogebieten“ gilt eine Nachrüstpflicht bis 5.1.2033, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.
- Anlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sind nicht mehr nur wie früher einmalig, sondern wiederkehrend alle 5 Jahre (bei unterirdischen Anlagen alle 30 Monate) und bei Stilllegung von einem zugelassenen Sachverständigen zu prüfen:

| Inbetriebnahme der Anlage                | wiederkehrend zu prüfen erstmals zum |
|--|--------------------------------------|
| vor dem 1. Januar 1971                   | 1. August 2019                       |
| vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1975 | 1. August 2021                       |
| vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1982 | 1. August 2023                       |
| vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1993 | 1. August 2025                       |
| nach dem 31. Dezember 1993               | 1. August 2027                       |

- Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit seiner Heizölverbraucheranlage sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen (z. B. Grenzwertgeber, Überfüllsicherung, Leckanzeigesystem) regelmäßig zu überwachen. Arbeiten an der Anlage dürfen in der Regel nur von Fachbetrieben ausgeführt werden.

### Weitere Infos zu Öllagerungen:

Weitere umfassende Infos zum Thema „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ im Internet (vom Bayer. Landesamt für Umwelt):

[https://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang\\_mit\\_wgs/anlagenverordnung/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_wgs/anlagenverordnung/index.htm)

Infos zu den festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Landkreis Günzburg:

<http://www.landkreis-guenzburg.de/buergerservice/natur-und-umwelt/wasserrecht/hochwasserschutz-im-landkreis.html>

Informations- / Kartendienst „Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ des Bayer. Landesamtes für Umwelt - (auch zum Thema „Risikogebiete“)

[https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_ue\\_gebiete/informationsdienst/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm)

## 2. Wärmepumpen - Erdwärmesonden – Erdkollektoren

Auch bei solchen an sich umweltfreundlichen Anlagen können Gewässergefährdungen und Probleme auftauchen. Für solche Anlagen gelten deshalb ebenfalls besondere wasserrechtliche Anforderungen und Genehmigungspflichten.

Mit der Nutzung durch solche Anlagen entsteht eine potentielle Gefahr für das Grundwasser, z. B. durch Eindringen von Schadstoffen in das Grundwasser. Auch können Bodenverwerfungen auftreten. Keinesfalls dürfen bei derartigen Anlagen die trennenden Schichten der verschiedenen Grundwasserstockwerke durchstoßen werden, sonst können Schadstoffe in die tiefen Schichten eindringen und das für die Trinkwasserversorgung reservierte saubere Tiefengrundwasser gefährden. Verstöße gegen die Vorschriften stellen deshalb keinesfalls Kavaliersdelikte dar und können mit hohen Bußgeldern oder gar als Straftat geahndet werden.

Die in zahlreichen Medien dokumentierten Schadensfälle der letzten Zeit (z. B. in den Orten Staufen und Schorndorf) zeigen, dass ganze Stadtteile durch Verwerfungen des Untergrundes infolge derartiger Anlagen gefährdet werden können.

Deshalb ist eine wasserrechtliche Prüfung der jeweiligen Vorhaben durch das Landratsamt in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt bzw. einem privaten Sachverständigen unumgänglich.

Was Sie aus rechtlicher Sicht unbedingt beachten müssen, ergibt sich aus der **angefügten Übersicht** über die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse bei Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden und Erdkollektoren.

Weitere Infos vom Bayerischen Landesamt für Umwelt gibt es im Internet unter <https://www.lfu.bayern.de/geologie/>

---

### Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung !

|   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| Fragen zum Umgang mit Heizöl und anderen wassergefährdenden Stoffen (Landratsamt Günzburg - fachkundige Stelle) | 08282 / 95-334 bzw. -332             |
| fachliche Fragen zu Erdwärmesonden/Erdkollektoren: (Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienststelle Krumbach)     | 0906 / 7009 - 614 (Herr Tukić)       |
| fachliche Fragen zu Grundwasserwärmepumpen  | private Sachverständige <sup>1</sup> |
| Fragen zum wasserrechtlichen Verfahren (Landratsamt Günzburg)   | 08221 / 95-336                       |

### Wichtig: Energieberatung

Jede Heiz-Anlage kann grundsätzlich nur energieeffizient eingesetzt werden, wenn der Energieverbrauch des Gebäudes bereits minimiert ist. Gegebenenfalls erweisen sich energetische Sanierungsmaßnahmen wie Dachisolation, Fenstertausch und Fassadenisolation als die wirtschaftlichere Variante. Im Vorfeld empfehlen wir deshalb, das geeignete Heizsystem mit einem erfahrenen Energieberater festzulegen!

Auch das Landratsamt bietet regelmäßig **Energieberatung** an (Informationen hierzu beim Klimaschutzbeauftragten des Landratsamtes unter Tel.-Nr. 08221 – 95 774 bzw. unter [energie@landkreis-guenzburg.de](mailto:energie@landkreis-guenzburg.de)).

Ihr Landratsamt Günzburg

---

<sup>1</sup> Aktuelle Liste von ortsnahen zugelassenen Sachverständigen unter <http://www.landkreis-guenzburg.de/buergerservice/natur-und-umwelt/wasserrecht/wassersachverstaendige-in-der-umgebung-uvp-pruefungen.html>

## Übersicht über die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse bei Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden und Erdkollektoren - Stand 8.1.2019

Gilt nur **außerhalb** von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie im Altlastkataster eingetragener Altlastenflächen!

|  | Wärmepumpen  |   |  | Erdwärmesonden  |  | Erdkollektoren **  |
|--|--|---|--|---|--|--|
|  | Grundwasser  |   | Oberflächenwasser  | bis einschließlich 50 kJ/s<br>nur im oberflächennahen, nicht gespannten Grundwasser   | ansonsten  |  |
|  | bis einschließlich 50 kJ/s<br>nur im oberflächennahen, nicht gespannten Grundwasser  | ansonsten   |  |   |  |  |
| <b>Welche Art von Anzeige oder Erlaubnis ist erforderlich?</b> | Erlaubnis nach Art. 15 i. V. m. Art. 70 BayWG  | Erlaubnis nach Art. 15 BayWG  | Erlaubnis nach Art. 15 BayWG   | Erlaubnis nach Art. 15 i. V. m. Art. 70 BayWG   | Erlaubnis nach Art. 15 BayWG   | Bei Verlegung im Grundwasser oder bis 1 m über höchstem Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.<br><br>Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Landratsamt Günzburg (Tel. 08221-95-336) |
| <b>Welche Antragsunterlagen sind vorzulegen?</b>               | <ul style="list-style-type: none"> <li>ausgefülltes Antragsformular*</li> <li>Übersichtslageplan, M = 1 : 25.000</li> <li>Lageplan, M = 1 : 5.000 mit Darstellung des Entnahme- und Schluckbrunnens</li> <li>Gutachten eines privaten Sachverständigen*</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>ausgefülltes Antragsformular*</li> <li>Übersichtslageplan, M = 1 : 25.000</li> <li>Lageplan, M = 1 : 5.000</li> <li>Lageplan, M = 1 : 1.000</li> <li>Bauzeichnungen des Entnahme- und Schluckbrunnens</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>ausgefülltes Antragsformular*</li> <li>Übersichtslageplan, M = 1 : 25.000</li> <li>Lageplan, M = 1 : 5.000 mit Flurnummern, Rohrleitungen und Gewässer</li> <li>Lageplan, M = 1 : 1.000</li> <li>Bauzeichnungen des/der Entnahme- und Einleitungsbauwerke(s)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Bohranzeige gemäß dem "Leitfaden Erdwärmesonden" mit den darin genannten Unterlagen, z. B. Lagepläne mit Unterschrift des Antragstellers</li> <li>Gutachten eines privaten Sachverständigen ***</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Bohranzeige gemäß dem "Leitfaden Erdwärmesonden" mit den darin genannten Unterlagen, z. B. Lagepläne mit Unterschrift des Antragstellers</li> </ul> |  |
|  |  |   |  | Für <b>gewerbliche Anlagen</b> und <b>öffentliche Einrichtungen</b> gelten weitergehende Anforderungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), insb. Prüfpflichten durch Sachverständige vor Inbetriebnahme, alle 5 Jahre und bei Außerbetriebnahme. |  |  |

**Pumpversuch:** Sofern Sie **außerhalb** von Heilquellen- und Wasserschutzgebieten einen Brunnen im obersten Grundwasserstockwerk errichten wollen, können Sie ohne wasserrechtliche Erlaubnis einen Pumpversuch über 144 Std. durchführen. Eine Bohranzeige\* ist aber erforderlich.

\* Unter Tel. 08221-95-336 oder im Internet unter [www.landkreis-guenzburg.de](http://www.landkreis-guenzburg.de) - Auswahl: Amt und Verwaltung – Umwelt, Bauen und Verkehr – Wasser- und Bodenschutzrecht – Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden, Erdkollektoren können Sie **Bohranzeigen** für Brunnen, **Antragsformulare** und eine **Liste der privaten Sachverständigen** in der näheren Umgebung abrufen.

\*\* Die Erdkollektoren müssen außerhalb des Frosteinflussbereiches verlegt werden, d. h. so tief, dass sie nicht einfrieren können. Durch Frost können Schäden an der Anlage entstehen, die das Grundwasser gefährden.

\*\*\* Es wird empfohlen, dass die Bohrfirma im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abklärt, ob die Voraussetzungen für die Begutachtung durch einen privaten Sachverständigen vorliegen oder ob eine Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth notwendig ist.